

# RS OGH 1999/9/14 14Os87/99, 14Os128/02, 12Os13/11w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1999

## Norm

StGB §176 Abs1

StGB §177 Abs1

## Rechtssatz

Das Befahren der falschen Richtungsfahrbahn einer Autobahn ("Geisterfahrer") schafft - von Ausnahmefällen atypisch geringen Verkehrsaufkommens abgesehen - eine Leib oder Leben einer größeren Zahl von Verkehrsteilnehmern gefährdende Verkehrslage (Gefahr einer Massenkarambolage wegen Fahrstrecke von zirka 3 km und Wendemanöver, wobei mindestens 20 Personen konkret gefährdet wurden).

## Entscheidungstexte

- 14 Os 87/99

Entscheidungstext OGH 14.09.1999 14 Os 87/99

- 14 Os 128/02

Entscheidungstext OGH 14.01.2003 14 Os 128/02

Ähnlich; Beisatz: Hier: Kilometerlanges Befahren einer im Stadtgebiet gelegenen, als vierspurige Einbahn geführten Straße mit einem auf ca 120 km/h beschleunigten Kleinmotorrad in unzulässiger Fahrtrichtung bei Gegenverkehr von ca dreißig Fahrzeugen, welche durch Auslenken gerade noch eine Kollision verhindern konnten, durch den alkoholisierten und über keine Lenkerberechtigung verfügenden Angeklagten. (T1)

- 12 Os 13/11w

Entscheidungstext OGH 08.03.2011 12 Os 13/11w

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112519

## Im RIS seit

14.10.1999

## Zuletzt aktualisiert am

10.05.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)